

In der Senatssitzung am 3. Februar 2026 beschlossene Fassung

Senatorin für Inneres und Sport

30. Januar 2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.02.2026

Lüftungsanlagen Schloßparkbad und Südbad – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 56 und 57)

A. Problem

Gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in deren Infrastruktur. Die Freie Hansestadt Bremen erhält davon wie im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) festgelegt einen Betrag in Höhe von insgesamt 940,85 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden fallen.

Der Senat hat am 9. Dezember 2025 eine Maßnahmenauswahl für ein Investitionssofortprogramm beschlossen. Das Finanzierungsvolumen der 112 Maßnahmen des Investitionssofortprogramms beläuft sich – inklusive des Anteils Bremerhavens – auf rund 354 Mio. Euro. Für die Aktivierung und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Investitionssofortprogramm ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats notwendig. Als Ifd. Nr. 56 und 57 enthält die Liste der kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen unter dem Oberziel „Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken“ die Maßnahmen „Lüftung Schloßparkbad“ und „Lüftung Südbad“.

Die Lüftungsanlage des Schloßparkbads (Maßnahme Nr. 56) aus dem Jahr 1986 hat ihren Lebenszyklus (sog. „End of Life“) um mindestens 20 Jahre überschritten. Neben dem mechanischen Verschleiß ist die Anlage auch energetisch nicht mehr tragbar. Sie muss daher zwingend ausgetauscht werden.

Die Lüftungsanlage des Südbads (Maßnahme Nr. 57) stammt aus den frühen 80er Jahren. Der Zustand der Anlage ist abgängig. Die Korrosion des Gehäuses ist weit vorangeschritten. Eine Instandsetzung ist nicht möglich und wirtschaftlich nicht umsetzbar. Die Bestandsanlage erfüllt zudem nicht mehr die aktuellen Richtlinien für Lüftungsanlagen und muss daher erneuert werden.

B. Lösung

Für die **Maßnahme Nr. 56** (Lüftungsanlage Schloßparkbad) liegt eine Planung bis zur Leistungsphase 3 HOAI (Entwurfsplanung) vor.

Als einzelne Maßnahmen sind vorgesehen:

- Austausch der Lüftungsanlagen in der Schwimmhalle und den Duschen/Umkleiden.
- Erneuerung der Gebäudeautomatisierung sowie der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MSR-Technik).
- Anpassen der Lüftungskanäle auf die erforderlichen Querschnitte auf Basis der aktuellen Normen und Richtlinien.
- Herstellen des baulichen Brandschutzes nach der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR).
- Austausch der Brandschutzklappen.

Es liegt eine Kostenschätzung für das Gesamtprojekt vor. Danach sind Kosten in Höhe von rd. 620 T€ zu erwarten. Hinzu kommen Planungskosten von rd. 25 T €, die als Zuwendung aus dem städtischen Sporthaushalt bereits in 2024 zur Verfügung gestellt wurden und daher nicht mehr förderfähig sind und im Weiteren nicht betrachtet werden.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Trägerschaft der Bremer Bäder GmbH (BBG) als Eigentümerin des Bades über eine Zuwendung an die BBG.

Für die **Maßnahme Nr. 57** (Lüftungsanlage Südbad) liegt ein Antrag auf Zuwendung der BBG für die Planung bis zur Leistungsphase 3 HOAI (Entwurfsplanung) vor. Hierfür wurde mit Vorbescheid der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt.

Für die Erneuerung der Anlagen wurden Kosten in Höhe von rd. 1.045 T€ auf Basis einer Kostenschätzung der BBG geschätzt.

Als einzelne Maßnahmen sind vorgesehen:

- Einbau einer hocheffizienten Lüftungstechnik mit einer vollständigen Wärmeabschlüsse, frequenzgeregelten Niedrigenergiemotoren und einer vollständigen Entwärmung des Fortluftanteils.
- Austausch der Lüftungsanlagen der Schwimmhalle und der Duschen/Umkleiden.
- Erneuerung der Gebäudeautomatisierung sowie der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MSR-Technik).
- Anpassen der Lüftungskanäle auf die erforderlichen Querschnitte auf Basis der aktuellen Normen und Richtlinien.
- Herstellen des baulichen Brandschutzes nach der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR).
- Austausch der Brandschutzklappen.
- Herstellen einer baulichen Abtrennung zwischen Sportbecken und dem Kleinkinderbereich.

Die dargestellten Maßnahmen fallen in den Förderbereich gemäß § 3 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG). Dies legitimiert sich durch den Teil B des Entwurfes zum LuKIFG (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 21/1058), in dem Investitionen in die regionale Daseinsvorsorge explizit als förderfähig erwähnt werden und somit durch die nicht abschließende Auflistung des § 3 Abs. 1 LuKIFG einschlägig sind.

Da die Maßnahmen eine Sachinvestition in die Infrastruktur darstellen, die in die Aufgabenzuständigkeit der Stadtgemeinde fällt (vgl. § 1 LuKIFG), und allen Kriterien sowohl des LuKIFG als auch der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung entspricht, ist die Maßnahme im Rahmen des LuKIFG förderfähig und aus bremischen LuKIFG-Mitteln finanziert.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über eine Zuwendung an die und in Trägerschaft der BBG als Eigentümerin der Bäder. Die Förderfähigkeit aus den LuKIFG-Mitteln erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 LuKIFG trägerneutral.

C. Alternativen

Die Lüftungsanlagen des Schloßparkbads und des Südbads sind energetisch und mechanisch nicht mehr tragbar und müssen zwingend erneuert werden. Alternativen werden daher nicht empfohlen. Ergänzend wird auf die beigefügten WU-Übersichten verwiesen.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist als Anlage beigefügt.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Der Mittelbedarf stellt sich in der Gesamtschau einschließlich der zeitlichen Planung wie folgt dar:

Maßnahme Nr. 56	Gesamtkosten	2026	2027
Planungskosten (2024)	25.000 €		
Kosten Lüftungsanlage Schloßparkbad	620.000 €	310.000 €	310.000 €
Gesamt	645.000 €	310.000 €	310.000 €
davon LuKIFG	620.000 €	310.000 €	310.000 €
2024: Sporthaushalt (Stadt)	25.000		

Maßnahme Nr. 57	Gesamtkosten	2026	2027
Kosten Lüftungsanlage Südbad	1.045.000 €	522.500 €	522.500 €
Gesamt	1.045.000 €	522.500 €	522.500 €
davon LuKIFG	1.045.000 €	522.500 €	522.500 €

Die für die Maßnahmen „Lüftung Schloßparkbad“ (Nr. 56) und „Lüftung Südbad“ (Nr. 57) aus dem LuKIFG benötigten Mittel bewegen sich innerhalb des vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenbudgets. Etwaige Mehrkosten gegenüber diesem für Maßnahmen Nr. 56 und 57 aus dem LuKIFG zur Verfügung stehenden Budget werden vom Ressort in PPL 12 getragen. Dasselbe gilt für mögliche Folgekosten, die ebenfalls nicht über LuKIFG-Mittel dargestellt werden. Eine nicht den Förderzwecken des LuKIFG entsprechende Mittelverwendung hätte ggf. eine (verzinsten) Rückzahlungspflicht an den Bund zur Folge, die aus den Mitteln des PPL 12 zu begleichen wäre. Die Erfüllung von Berichtspflichten aus dem LuKIFG gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen gewährleistet.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung der Maßnahmen „Lüftung Schloßparkbad“ und „Lüftung Südbad“ (Maßnahmen Nr. 56 und 57) des vom Senat beschlossenen Investitionssofortprogramms vom 9. Dezember 2025 werden die Mittel aus dem Haushalt des Landes von der Ausgabehaushaltsstelle 0997.984 01-3 "An Hst. 3997.384 01-5 Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" über Verrechnungen/Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde weitergeleitet. Dort werden sie von der Einnahmeposition 3997.384 01-5 auf die Ausgabehaushaltsstelle 3997.799 01-0 "Globale Mittel zur Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" weitergereicht. Diese ist über einen Haushaltsvermerk zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit den maßnahmenbezogenen noch neu einzurichtenden Haushaltsstellen 3997.891 00-X "Lüftung Schloßparkbad (Nr. 56)" sowie 891 01-X „Lüftung Südbad (Nr. 57)" verbunden, wo die Mittel letztlich abfließen.

3997.891 03-0, T1-Nr. 56 Lüftung Schlossparkbad
3997.891 04-9, T1-Nr. 57 Lüftung Südbad

Da es sich bei den LuKIFG-Mitteln um Mittel des Bundes handelt, die grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen und damit saldenneutral sind, wird gemäß den Vorgaben zu Ziffer 3.24 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte von einer zusätzlichen haushaltrechtlichen Absicherung der Bundesmittel über Verpflichtungsermächtigungen im bremischen Haushalt abgesehen. Der bremische Anteil an den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität ist im LuKIFG festgelegt. Die Investitionsausgaben aus dem bremischen Anteil können erst abfließen, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Haushalt des Landes Bremen vereinnahmt worden und - sofern erforderlich - an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wurden.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme für die Maßnahmen stellt auf eine Finanzierung der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Investitionsmaßnahme aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h GG ab. Die Länder bekommen hierbei die Finanzierungsbedarfe für ihre Investitionsmaßnahmen - sofern diese den Förderkriterien aus dem Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (LuKIFG-VV) entsprechen - zu 100% vom Bund erstattet. Da die Finanzierung zu 100% aus Mitteln des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt, wird die Durchführung der Investitionsmaßnahme vor dem Hintergrund der Vorgaben zu Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung als zulässig erachtet.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme erfolgt unter Vorbehalt der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der gesamten Bevölkerung unabhängig von Geschlecht oder anderen personenbezogenen Merkmalen. Eine unterschiedliche Betroffenheit einzelner Geschlechter ist nicht erkennbar.

Klimacheck

Die beiden Bestandsanlagen sind energetisch nicht mehr tragbar. Die Lüftungsanlagen sollen u.a. unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz erneuert werden und werden somit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um bis zu 50 t CO₂e jährlich und haben daher positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung der Vorlage über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen nach der Beschlussfassung des Senats keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Maßnahme „Lüftung Schloßparkbad“ sowie der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 620.000 Euro (2026 = 310.000 Euro, 2027 = 310.000 Euro) mit Finanzierung aus den bremischen LuKIFG-Mitteln der Stadtgemeinde gemäß der vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenübersicht zum Investitionssofortprogramm (lfd. Nr. 56) vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.
2. Der Senat stimmt der Maßnahme „Lüftung Südbad“ sowie der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 1.045.000 Euro (2026 = 522.500 Euro, 2027 = 522.500 Euro) mit Finanzierung aus den bremischen LuKIFG-Mitteln der Stadtgemeinde gemäß der vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenübersicht zum Investitionssofortprogramm (lfd. Nr. 57) vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Inneres und Sport, die städtische Deputation für Sport zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) zu beantragen.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Lüftungsanlagen Schloßparkbad und Südbad – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 56 und 57)

Datum: 22.01.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Lüftungsanlage Schloßparkbad (Maßnahme Nr. 56)
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

- einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Austausch der Lüftungsanlage im Schloßparkbad	1
2	Verzicht auf Austausch der Lüftungsanlage	2
n		

Ergebnis

Im Ergebnis wird die Alternative 1 „Sanierung der Lüftungsanlage im Schloßparkbad“ aus den u.g. Gründen ausgewählt.

Weitergehende Erläuterungen

Die Lüftungsanlage des Schloßparkbads aus dem Jahr 1986 hat ihren Lebenszyklus (sog. "End off LifeCycle") um mindestens 20 Jahre überschritten. Neben dem mechanischen Verschleiß ist die Anlage energetisch nicht mehr tragbar. Sie muss daher zwingend ausgetauscht werden.

Sollte die Lüftungsanlage nicht ausgetauscht werden und aufgrund des vorliegenden Verschleißes ausfallen, wäre ein Weiterbetrieb des Schloßparkbads nicht möglich.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2027	2.	n.
---------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Fertigstellung der Lüftungsanlage im Schloßparkbad	Stück	1
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /

die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBAU 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:
Ausführliche Begründung

--

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Lüftungsanlagen Schloßparkbad und Südbad – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 56 und 57)

Datum: 22.01.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Lüftungsanlage Südbad (Maßnahme Nr. 57)
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

- einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung:

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Austausch der Lüftungsanlage im Südbad	1
2	Verzicht auf Austausch der Lüftungsanlage	2
n		

Ergebnis

Im Ergebnis wird die Alternative 1 „Sanierung der Lüftungsanlage im Südbad“ aus den u.g. Gründen ausgewählt.

Weitergehende Erläuterungen

Die Lüftungsanlage des Südbads stammt aus den frühen 80er Jahren. Der Zustand der Anlage ist abgängig. Die Korrosion des Gehäuses ist weit vorangeschritten. Eine Instandsetzung ist nicht möglich und wirtschaftlich nicht umsetzbar. Die Bestandsanlage erfüllt zudem nicht mehr die aktuellen Richtlinien für Lüftungsanlagen und muss daher zwingend ausgetauscht werden.

Sollte die Lüftungsanlage nicht ausgetauscht werden und aufgrund des vorliegenden Verschleißes ausfallen, wäre ein Weiterbetrieb des Südbads nicht möglich.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2027	2.	n.
---------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Fertigstellung der Lüftungsanlage im Südbad	Stück	1
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:
Ausführliche Begründung